

Jugendordnung der RSG Holzhausen II e.V.

§1 – Name und Wesen

Die Vereinsjugend der RSG Holzhausen II e.V. umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der RSG Holzhausen II e.V. selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§2 – Grundsätze

Die Vereinsjugend der RSG Holzhausen II e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Die Vereinsjugend der RSG Holzhausen II e.V. setzt sich für manipulationsfreien Pferdesport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt gegenüber Mensch und Pferd ein. Sie vertritt gegenüber der RSG Holzhausen II e.V., dem Pferdesportverband Westfalen, den Behörden und der Öffentlichkeit die Interessen der Mitglieder gemäß § 1. Sie kann Mitglied in anderen Organisationen sein. Die Vereinsjugend der RSG Holzhausen II e.V. fördert die Gleichstellung von jungen Menschen jeglichen Geschlechts, um Chancengleichheit im Pferdesport zu sichern.

§3 – Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend der RSG Holzhausen II e.V. sind:

- die Förderung und Sicherung des Pferdesports und die Wahrung seines ideellen Charakters,
- die Förderung der Eigenständigkeit der Jugend in der RSG Holzhausen II e.V.,
- die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration,
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Bildungsträgern,
- die Förderung junger Talente im Reitsport,
- die Förderung von ehrenamtlichem Engagement und der Vereinsentwicklung.

§ 4 - Organe

Die Organe der Vereinsjugend der RSG Holzhausen II e.V. sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

§ 5 - Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend der RSG Holzhausen II e.V.. Sie besteht aus:

1. dem Jugendvorstand und
2. den Mitgliedern der Vereinsjugend der RSG Holzhausen II e.V..

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.

Ordentliche Jugendversammlung: Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den/die Vorsitzende/n des Jugendvorstandes oder durch seinen/ihren Stellvertreter/in einberufen. Die Mitglieder werden durch den Jugendvorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens sieben Tage vor der

Jugendversammlung beim Jugendvorstand eingegangen sein. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Außerordentliche Jugendversammlung: Eine außerordentliche Jugendversammlung ist durch den Jugendvorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie kann durch Mitglieder der Vereinsjugend aus besonderen Gründen beim Jugendvorstand beantragt werden.

Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- Wahlen des Jugendvorstandes und sonstige Wahlen,
- die Erarbeitung der Zielsetzungen für die Vereinsjugend der RSG Holzhausen II e.V. und für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes über die Verwendung der Mittel,
- die Entlastung des Jugendvorstandes,
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge können vom Jugendvorstand gestellt werden.

Von der Jugendversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der/dem Vorsitzende/n und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§ 6 - Jugendvorstand

Der Jugendvorstand führt die Vereinsjugend der RSG Holzhausen II e.V. nach den Zielsetzungen der Jugendversammlung.

Dem Jugendvorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende (Jugendwart/in)
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- bis zu 6 weitere Mitglieder.

Die Aufgaben des Jugendvorstandes beziehen sich auf den §3 der Jugendordnung.

Die/der Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend der RSG Holzhausen II e.V. nach außen und ist gemäß Satzung der RSG Holzhausen II e.V. Mitglied des erweiterten Vorstands der RSG Holzhausen II e.V. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der RSG Holzhausen II e.V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand der RSG Holzhausen II e.V. gegenüber verantwortlich.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben und Projekte kann der Jugendvorstand Arbeitskreise einsetzen. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf oder auf Antrag der Mitglieder des Jugendvorstandes statt und sind dann innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Die Sitzungen des Jugendvorstandes wird von seiner/seinem Vorsitzende/n oder seinem/ihren Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der/dem Vorsitzende/n und vom Protokollführer unterschrieben wird.

Der Jugendvorstand ist im Einvernehmen mit dem Vorstand der RSG Holzhausen II e.V. für alle Jugendangelegenheiten der RSG Holzhausen II e.V. zuständig.

§ 7 - Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur während der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlossen am 24.03.2023